

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

„Repetitivität – Reformimpuls“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Begründung:

In der aktuell gültigen Regelung werden auch Musikenutzungen mit Koeffizient 2 statt 3 abgerechnet, die nach Art und Charakter ihres Einsatzes sachlich den in Koeffizient 3 abgerechneten Musiken gleichstehen. Das betrifft etwa Filmmusiken im Zusammenhang mit Sendereihen (z.B. Daily-Serien wie *Unter Uns*) oder Musik in Magazin-Beiträgen (z.B. Wochenformate wie *ZDF Weltspiegel* oder tagesaktuelle Formate wie *Morgenmagazin*).

Solange nicht die Musik selbst i.d.R. an 5 Wochentagen bzw. in 7 Wochen in Folge wiederkehrend („repetitiv“) auftritt, ergeben sich für diese Musiken die gleichen Nutzungssachverhalte wie beim Musikeinsatz in nicht „repetitiver“ Auftrags- und Eigenproduktionen, jedoch dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht ungleich behandelt werden. Ein sich von den aktuell für Koeffizient 3 maßgeblichen Rahmenbedingungen unterscheidender und tatsächlich zur Abrechnung in Koeffizient 2 zwingender Sachverhalt ergibt sich dann, wenn die Musik selbst „repetitiv“ eingesetzt wird, nicht nur der Format-Titel.

So geht es auch aus einem Gerichtsurteil (KG 24. Zivilsenat, Urteil vom 11.04.2018 – 24 U 98/17) hervor, das den Status Quo der Verteilung in der Vergangenheit bestätigt hat und sich dabei ausschließlich auf Musik bezog, die tatsächlich i.d.R. repetitiv ausgestrahlt worden war, während nicht „repetitive“ Musikeinsätze nicht Gegenstand des Gerichtsurteils sind.

Mit der Neuregelung gemäß Antrag würde dem Gerichtsurteil Rechnung getragen und „repetitive“ Musik weiter in Koeffizient 2 abgerechnet, nicht jedoch Musik, die nicht „repetitiv“ eingesetzt wird.

Grund der sach-ungerechten Erfassung von nicht „repetitiver“ Musik in den Regularien für Koeffizient 2 ist, dass es zum Zeitpunkt des Beschlusses schwierig war, Renaming-Praktiken Einhalt zu gebieten. Regularien für Koeffizient 2, die sich an tatsächlicher Repetitivität der Musik orientieren hätten unterlaufen werden können. Daher wurde im Sinne von Verhältnismäßigkeit aufgrund des Gebots zur Differenzierung von unterschiedlichen Musikenutzungssachverhalten eine Regel mit wenig trennscharfer und pauschaler Breitenwirkung gerechtfertigt. Hier jedoch steht mittlerweile die Audio-Fingerprinting-Technologie bereit, solche Unschärfen zu lösen und Repetitivität auch im Falle von satzungswidrigen Renaming-Praktiken festzustellen. Regeln mit pauschaler Breitenwirkung sind daher nicht mehr verhältnismäßig.

Ziel der aktuell geltenden Regelung ist bzw. kann es im Sinne einer sachgerechten Verteilung nur sein, Musikenutzungen in Koeffizient 2 abzurechnen, die durch feste Verankerung mit einer Sendereihe oder Serie in hohem Maße repetitiv ist. Solche Musik genießt den Vorteil der einmaligen Verankerung in einem Sendeformat, das „repetitiv“ genutzt wird. Musik jedoch, die für jede Einzelsendung eines Sendeformats neu komponiert oder ausgesucht wurde, entzieht sich dieser Vorteils-Dynamik und ist daher in Koeffizient 3 abzurechnen.

Die beantragte Neuregelung beseitigt Unwuchten in der Verteilung, deren Aufrechterhaltung der GEMA den Vorwurf der willkürlichen und interessengetriebenen Lenkung von Tantiemenströmen einbringen könnte. Die Verfügbarkeit von präzisierender Technologie zwingt zu ihrer Anwendung im Sinne einer sachgerechten Verteilung, solange sie nicht selbst mit unverhältnismäßigem Aufwand entwickelt oder erworben werden muss. Der repetitive Einsatz von Musik kann durch einmalig programmierte Algorithmen an bereits vorhandene Technologie, in die die GEMA bereits in hohem Umfang investiert hat, effizient erfolgen. Das für die beantragte Neuregelung nötige Abgleichen von Audio-Fingerprints auf Ähnlichkeiten auch bei unterschiedlichen Metadaten ist ohnehin für die Qualitätssicherung notwendig im Interesse der Solidargemeinschaft.

Aus Sicht der Antragstellenden ist die Herstellung von Sachgerechtigkeit durch adäquaten Einbezug technischer Neuerungen eigentlich keine Sache eines mehrheitlichen Mitgliederbeschlusses, sondern liegt im Selbstverständnis einer treuhänderisch agierenden Verwertungsgesellschaft. Daher möchten die Antragstellenden den Antrag auch ungeachtet seines Abstimmungsergebnisses als Reformimpuls verstanden wissen, der bei den ohnehin anstehenden Neuerungen und Modernisierungen der Verteilung zu berücksichtigen ist.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung

Beantragte Neufassung

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d.h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei

über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z.B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z.B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z.B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d.h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z.B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt, aber dennoch regelmäßiger Bestandteil der betreffenden Sendereihen oder Serien ist (z.B. Musikpakete mit Illustrationsmusik) und mindestens einmal im Abrechnungszeitraum an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder 7 mal in

wöchentlicher Folge in den betreffenden Sendereihen oder Serien eingesetzt wurde;^{FN)}

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z.B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z.B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

^{FN)} Die Umsetzung der beantragten Neuregelung erfordert technische Anpassungen. Daher hat die Neuregelung nicht bereits für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen, sondern erstmals für das Geschäftsjahr 2027.